

Bezugspreise:

für Halle monatlich für zweimonatliche Aufstellung 7,50 Mark, vierteljährlich 22,50 Mark, ...

Morgen-Ausgabe.

Die Reichs-Zeitung

Vierundfünfzigster Jahrgang.

Anzeigenpreise:

Die 8 gelbpatzte 34 mm breite Millimeterzeile oder deren Raum 60 Pf., Sammleranzeigen 40 Pf., ...

Nr. 477.

Halle, Dienstag, den 12 Oktober 1920.

Einzelpreis 20 Pfg.

Die Reichsfinanz-Diktatur.

General Le Rond für gerechte Abstimmung in Oberschlesien — Frankreichs neuer Verhandlungsvorschlag — Aufreue in Sowjetrußland — Die Ableterung eines Zeppelin-Luftschiffes verweigert.

Der Parteitag der U. S. P. D.

Nach einem kurzen Vorspiel der Begrüßung der erschienenen Delegierten am Montag Abend wird heute der entscheidendste bedeutsame Kongreß der U. S. P. stattfinden, in welchem die Entscheidung darüber fallen wird, ob die Partei unter der Parole des bedingungslosen Anschlusses an Moskau weiter bestehen kann oder zerfällt.

Was sich bei den Verhandlungen abspielen wird, ist nicht allein Angelegenheit der U. S. P. D. Es handelt sich um mehr als um die Spaltung der Unabhängigen. Es handelt sich darum, ob innerhalb der Grenzpolitik unseres Vaterlandes sich von einer Partei, die doch immerhin noch eine deutsche Partei war, ein mehr oder weniger großer Teil abspalten wird, der sein Deutlichkeit so weit vertritt, daß er sich offenkundig einer Internationalen anschließt, die über einer phantastischen Wirtschaftsidee vollkommen vertritt, daß die Lebensinteressen einer Volksgemeinschaft ungleich wichtiger und wertvoller sind, als die Solidarität gleichgerichteter Klassen in den einzelnen Ländern der Welt, ja daß es einfach an Wahnsinn grenzt, über die in jedem Lande, in jeder nationalen Gemeinschaft anders gearteten volkswirtschaftlichen Probleme einfach hinwegzugehen zu wollen, um einen Endkampf zwischen Kapital und Arbeit zu provozieren.

Jahren durch innere Fehden zu schwächen. Eine wirksame Abwehr der bolschewistischen Gefahr, die nicht identisch ist mit dem, was der Sozialismus im Sinne der Wehrheitssozialdemokratie will, sondern weit darüber hinausgeht, ist nur dann möglich, wenn sich auch das Bürgertum darauf befinnt, daß Eingetieft stark macht und jeder Zwist schwächt. Auch für das Bürgertum wird es also lehrreich sein, die Verhandlungen des U. S. P. D. Parteitag aufmerkamen zu verfolgen und für sich die notwendigen Lehren daraus zu ziehen.

Die Reichsfinanz-Diktatur.

Das Programm der Berichtigung der Ausgaben des Reichs hat, wie schon mitgeteilt, einstimmige Annahme gefunden und gibt dem Reichsfinanzminister die Richtung der schweren Finanzlage des Reichs entsprechend auszusprechen und die Stellung in der gesamten Ausnahmewirtschaft des Reiches. Die Leitlinie für den zur Durchführung der Grundzüge ernannten Kommissar beim Reichsfinanzministerium lautet u. a.:

- Zum Zwecke der Geländung der Reichsfinanzen soll:
A. Die Stellung des Reichsministers der Finanzen in formeller Hinsicht in folgender Weise geklärt werden:
1. Es dürfen von keinem Reichsministerium und keiner nachgeordneten Reichsbehörde oder Reichsstelle oder einzelnen Beamten irgendwelche Maßnahmen, Reueintritte oder Anordnungen, welche neue durch den Reichshaushalt oder sonstige gesetzliche Vorschriften nicht bereits genehmigte Ausgaben zur Folge haben oder haben können, ohne vorherige rechtzeitig eingeholte Zustimmung des Reichsfinanzministers getroffen werden.
2. Wird die Zustimmung zum dem Reichsfinanzminister verweigert und ist auch durch erneute Verhandlungen des Reichsministeriums mit dem Reichsfinanzministerium eine Einigung nicht zu erzielen, so stellt es dem Reichsminister frei, die Entscheidung des Reichskabinetts herbeizuführen, sofern es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit handelt.
3. Beschlüsse der Reichsregierung in einer Frage von finanzieller Bedeutung gegen die Stimme des Reichsfinanzministers, so kann dieser gegen den Beschluß ausdrücklich Widerspruch erheben. Wird der Widerspruch erhoben, so ist über die Angelegenheit in einer weiteren Kabinettsitzung erneut abzustimmen. Bei dieser Abstimmung sind nur die persönlich anwesenden Reichsminister stimmberechtigt; gegen die Stimme des Reichsfinanzministers kann durch die Mehrheit sämtlicher Reichsminister in Anwesenheit des Reichsleiters oder in dessen Behinderung seines Vertreters Beschluß gefaßt werden.
4. In Angelegenheiten des Haushalts meldet das Reichsministerium seine Forderungen bei dem Reichsfinanzministerium an. Das Reichsfinanzministerium stellt nach Abschluß der Verhandlungen den Haushaltsentwurf einbegänglich fest und legt ihn dem Reichsleiters zur Beschlußfassung vor. Bei stilligen Forderungen ist zunächst eine Einigung zu versuchen. Gelingt eine solche nicht, so hat die Aufnahme der von dem Reichsministerium gestellten Forderung in den Haushaltsplan zu unterbleiben. Die Verwaltung des Reichskabinetts zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheiten ist nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit zulässig. Für eine Uebereinstimmung des Reichsfinanzministers gilt die Regelung unter Ziffer 3.
5. Die von dem Reichskabinetts einbegänglich getroffenen Entscheidungen sind von sämtlichen Reichsministern und nachgeordneten Behörden und Stellen, sowie von den einzelnen Beamten einseitlich und geschlossen als Wille der Reichsregierung zu vertreten. Es ist insbesondere nicht zulässig, daß die bestimmten Ministerien, ihre Beamten oder nachgeordneten Stellen durch Einwirkung auf Reichsratsbeamtenthätige oder Reichsstaatsbeamtenthätige die Verwirklichung der Durchführung der Entscheidung der Reichsregierung zu verhindern suchen, oder bei der Vertretung der Vorlage im Reichsrat oder Reichstage eine von der Entscheidung der Reichsregierung abweichende Ansicht des überhörmten Reichsministeriums oder einzelner Beamter vertreten. Beschlüsse gegen diese Vorschriften sind als Schädigung der Autorität der Reichsregierung anzusehen und die betreffenden Beamten demgemäß zur Verantwortung zu ziehen.
B. In sachlicher Hinsicht soll sich die gesamte Finanzabgarung und Wirtschaftsführung des Reichs streng nach folgenden Grundsätzen richten:
1. Der Aufgabenkreis des Reichsleiters innerhalb der Grenzen der Verfassung so eng wie irgend möglich zu halten.

Neue Aufgaben dürfen nur aufgenommen und von Ländern, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen oder privaten Organisationen auf das Reich übernommen werden, wenn ihre Finanzierung ohne jede persönlichen oder sachlichen Kosten für die Reichsleitung möglich ist, oder es sich um unbedingt lebenswichtige Interessen des Reichs handelt und die Übertragung der Aufgaben auf andere Eigentümer (Länder, Gemeinden oder öffentliche private Körperschaften) ausgeschlossen ist.

Bereits in Angriff genommene Aufgaben müssen eingeleitet, eingeleitet oder übermäßig werden, wenn sie diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Der weitverbreiteten Ansicht, die Länder und Gemeinden seien wegen des Uebermaßes der Steuerhoheit auf das Reichsministerium entgangeneren, da die Ansicht, wenigstens für absehbare Zeit nicht in die Höhe zu kommen, ist nur zur Übernahme neuer Aufgaben auf das Reich nicht zulässig.

Die Zuständigkeit des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeinverbände und sonstigen öffentlichen oder privaten Körperschaften ist auf allen Gebieten klar gegeneinander abzugrenzen, so daß eine Ueberwälzung von Aufgaben und Rollen, die anderen Körperschaften zufallen, auf das Reich ausgeschlossen ist.

Soweit sich das Reich, durch die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe an den Ländern, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen oder privaten Körperschaften entstehenden Kosten beteiligt, ist das Maß seiner Beteiligung so stark abzugrenzen, daß die Höhe der von dem Reich zu übernehmenden Ausgaben genau feststeht und Mehrkosten für das Reich völlig ausgeschlossen werden.

2. Neue Verwaltungseinrichtungen dürfen nicht geschaffen, bestehende nicht vergrößert werden. Insbesondere dürfen grundsätzlich neue Stellen nicht geschaffen, vorhandene nur aus besonderen Gründen anderer Art nicht erhöht werden.

Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, sofern es sich um unbedingt lebenswichtige Aufgaben für das Reich handelt.

Demgemäß hat auch jede Maßnahme zu unterbleiben, welche die Schaffung neuer oder die Vergrößerung bestehender Einrichtungen entgegen diesem Grundsatze sich zu stehen geeignet ist. Insbesondere dürfen in keinem Falle ohne vorherige Zustimmung des Reichsfinanzministeriums irgendwelche Zuschüsse, personeller oder sachlicher Art abgegeben werden, welche die Einrichtung neuer Stellen oder die Uebernahme sonstiger Mehrausgaben auf das Reich zum Ziele haben.

3. Die bestehenden Verwaltungseinrichtungen und Stellen vorübergehender oder dauernder Natur sind soweit als irgend möglich einzuschränken und abzubauen und die Kosten der Verwaltung in jeder Weise zu mindern.

Demgemäß sind die Verwaltungseinrichtungen und Stellen in ihrem gesamten Umfange nach rein verwaltungstechnischen Gesichtspunkten auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nachzuprüfen und im Falle des Bedürfnisses nach einem festen Plan abzubauen oder nach einseitlichen Grundbeschlüssen und unter Vermeidung jeder Mißbrauchs zu ändern.

Im Laufe des Etatsjahres 1920 bei den Zentralbehörden freiermündende Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Reichsfinanzministers wieder besetzt werden.

Der beschleunigte Abbau der Kriegsvorgangsinstitutionen, insbesondere der Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen, ferner der Kriegsfonds und der Einrichtungen der alten Wehrmacht ist mit größtem Nachdruck zu betreiben.

Alle Einrichtungen, Behörden und Stellen, welche lediglich oder ähnlichen Zwecken dienen, sind soweit wie möglich zusammen zu legen.

4. Bei Leistung sonstiger Aufgaben ist so weit als persönlich wie auf sachlichem Gebiete die Arbeit der Staatsorgane zu leisten und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Ausgaben unzulässig nicht über die in der Verfassung vorgesehenen Grenzen hinausgehen und die Kosten der Verwaltung in jeder Weise zu mindern.

Demgemäß haben alle nicht zu den lebenswichtigen Aufgaben unmittelbar gebührenden Ausgaben vollständig zu unterbleiben oder sind auf das Mindestmaß einzuschränken. Grundbeschlüsse dürfen keine Ausgaben in den Haushalt eingestellt oder aus Mitteln des ordentlichen Haushalts befreit werden, für welche eine Deduktion durch ordentliche Einnahmen nicht vorhanden ist.

Uebereinstimmungen der Lage oder außerplanmäßige Ausgaben haben grundsätzlich zu unterbleiben. Zur Sicherung der Durchführung dieser Leitlinie werden folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Sämtliche Ministerien haben sofort in eine eingehende Prüfung ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten einzutreten, ob ihre jetzige Finanzwirtschaft und Geschäftsführung mit den Leitlinien in Einklang steht und ob und an



100) sein Bruder H. Verliche Handarbeiten der Damen ...

Ausstellungen sind von geschickter ...

Die Besichtigungsvorstellung des Bezirks ...

Lebensmittel-Kalender. Städtischer Verkauf von Gewürzen an Haushalte ...

Städtischer Verkauf von Käse in der ...

Freibank-Bericht. Zum Freibank-Bericht am 12. Oktober ...

Jamili-Nachrichten. Verlobte: Marienhe Schinte, ...

Provincial-Nachrichten. Zum Mord im Hause des Admirals Scheer. W. Weimar, 11. Oktober.

leben wollte, dem Mörder zum Tode gefasst. In dem ...

Weimar, 11. Oktober. Wie jetzt einwörtlich feststeht, ist ...

W.-mar, 11. Okt. Die von der Polizeibehörde sowie ...

Der Reichspräsident hat an Admiral Scheer, ...

W.-mar, 11. Oktober. (Einbrecher) drangen ...

W.-mar, 11. Oktober. Der Verkauf der Saalebrücke ...

W.-mar, 11. Oktober. (Der Führer der anhaltischen ...)

Vermischtes. Der bezaubernde Berg von Poland. Ein merkwürdiges ...

W.-mar, 11. Okt. (Eigene Drahtnachricht.) Infolge ...

W.-mar, 11. Okt. (Eigene Drahtnachricht.) Zum ...

Eine kleine Firma. In Gagen tat sich jüngst eine Firma ...

W.-mar, 11. Okt. (Eigene Drahtnachricht.) Letzte Depeschen.

Der Reichsfinanzminister über die ...

W.-mar, 11. Okt. (Eigene Drahtnachricht.) Letzte Depeschen.

